Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/6/19 13Os80/96

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.06.1996

Norm

GRBG §2 Abs2

Rechtssatz

§ 2 Abs 2 GRBG erweitert zwar den Anwendungsbereich der Grundrechtsbeschwerde auf Fälle, in denen die Beendigung der Freiheitsbeschränkung zu spät erfolgte. Im vorliegenden Fall könnte dies (theoretisch) nur die Enthaftungsentscheidung, nicht aber die - nach Auffassung der Grundrechtsbeschwerde verspätete - Vorlage der Beschwerde an das Oberlandesgericht sein.

Entscheidungstexte

- 13 Os 80/96
  Entscheidungstext OGH 19.06.1996 13 Os 80/96

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0099291

Dokumentnummer

JJR_19960619_OGH0002_0130OS00080_9600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at